Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 1

FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele ßgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1 1.2.2	Übersicht über die Erhaltungsziele	
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	14
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	15
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	16
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	16
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	17
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	18
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	18
6	Zus	sammenfassung	18

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des FFH-Gebiets DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See". 2
Abb. 2:	Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024)
Tabelle	nverzeichnis
Tab. 1:	Schutzzweck des FFH-Gebiets "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen
Tab. 2:	Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Witt See" in: Landschaftsplan Nr.2 "Mittlere Nette / Süchtelner Höhen" 5. Änderung, Band 1, Seite 18-65, rechtskräftig ab 20.10.2006.

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Die Größe des Schutzgebietes beträgt 1.255,41 ha (Stand: Standarddatenbogen 10/2023). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt über 27 km (Luftlinie). Der südliche Teil des FFH-Gebiets ragt in den Untersuchungsraum hinein, das FFH-Gebiet wird in dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (VU) jedoch in seiner gesamten räumlichen Ausdehnung betrachtet.

Die Krickenbecker Seen sind vier durch Abtorfung von Niedermooren entstandene Seen in Nettetal am linken Niederrhein. Die heutige Form erhielten sie in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert durch Torfabbau im großen Stil. Bereits 1938 wurde der Bereich der Krickenbecker Seen zum Naturschutzgebiet erklärt (heute NSG VIE-045 "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee").

Im Einzelnen handelt es sich um die Seen Hinsbecker Bruch (Wasserfläche: 37,5 ha), Glabbacher Bruch (36,0 ha) sowie die noch etwas älteren Seen Poelvenn (24,5 ha) und Schrolik (15,5 ha). Sie werden teilweise von der Nette und der Renne (Nette) durchflossen.

Die Gewässer werden von einem der größten und am besten ausgebildeten Erlenbruchwaldgebiete in NRW eingefasst. Botanisch außerordentlich interessant und von hohem naturschutzfachlichen Wert sind außerdem die atlantischen Heide-Hangmoore im Durchbruchstal der Nette.

Dieses Gebiet liegt im Naturraum Schwalm-Nette-Platte und ist als Lebensraum für eine Vielzahl von z.T. hochgradig gefährdeten Pflanzen- und Tierarten von herausragender Bedeutung. Besonders herauszuheben sind die Verlandungszonen der Gewässer. Das Gebiet ist u.a. Lebensraum für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten Steinbeißer, Bitterling und Bachneunauge (Quelle: http://natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4603-301).

Das FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" ist Teil des Vogelschutzgebiets DE 4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (s. FFH-VU, Anhang 14).

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

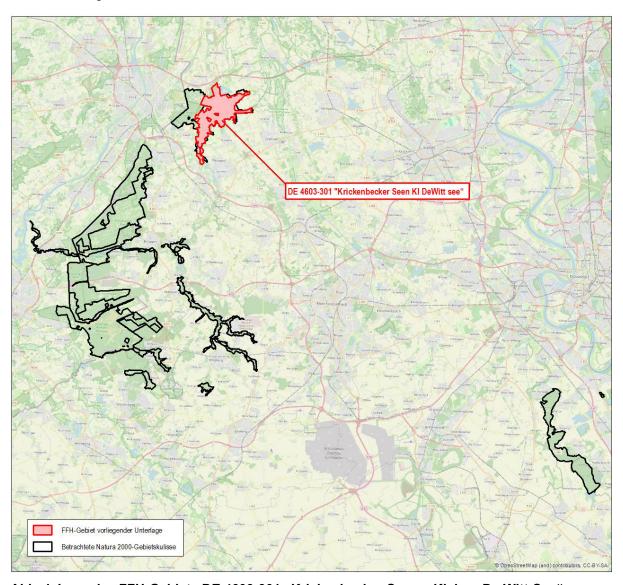


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB				
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie						
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der	Х	х				
0100	Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	^	^				
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions						
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion		x ¹				
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix	х	Х				
4030	Trockene europäische Heiden	х	Х				
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	х	х				
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	х	х				
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	х	х				
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	x	х				
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	x	х				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	х	Х				
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	х	х				
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	х	х				
91D0*	Moorwälder	х	х				
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	х	х				
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie	_					
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)		х				
1042	Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)		Х				
1096	Bachneunauge (Lampetra planeri)		Х				
1134	Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)		Х				
1149	Steinbeißer (Cobitis taenia)		Х				
1166	Kammmolch (Triturus cristatus)		Х				
	Legende	•					
*	prioritärer Lebensraumtyp						
x ¹	Gemäß aktuellem Standarddatenbogen nicht mehr vorhanden						
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/ges	amt/VIE_045					
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura200ten/meldedok/DE-4603-301	00-meldedok/de/	fachinfo/lis-				

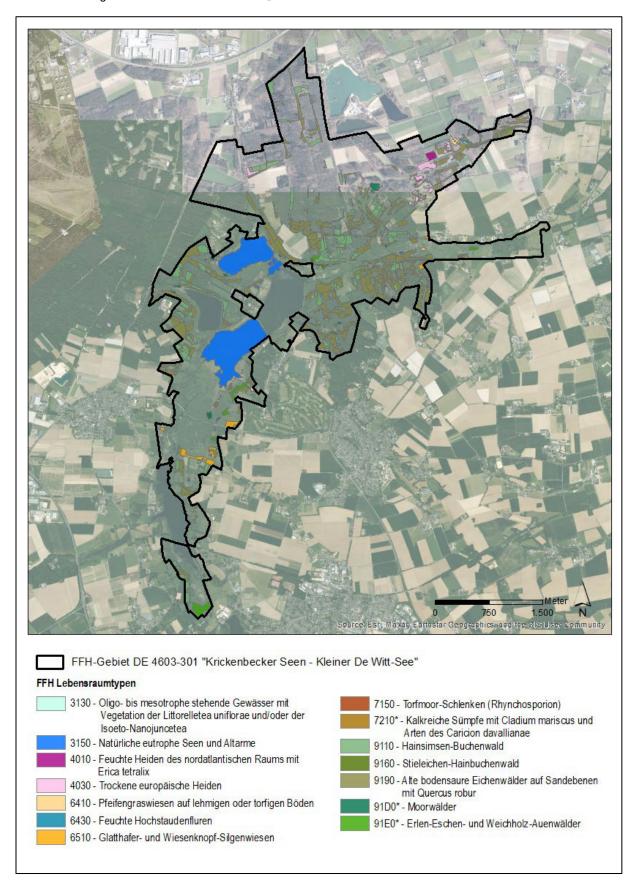


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen ist in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen der LRT sind überwiegend den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

Der Lebensraumtyp umfasst oligo- bis mesotrophe Stillgewässer wie Altwasser, Seen und Teichen mit ihren nährstoffarmen, schlammigen, periodisch trockenfallenden Ufern. Charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige (meist < 10 cm hohe) Pflanzen. Pflanzensoziologisch werden sie den amphibischen Strandlings-Gesellschaften (Littorelletea uniflorae) oder – bei spätsommerlichem Trockenfallen – den einjährigen Zwergbinsen-Gesellschaften (Isoëto-Nanojuncetea) zugeordnet. Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. an Teichen), wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.

Der LRT 3130 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf (z.B. in niederschlagsgespeisten Stillgewässern), so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Zum Lebensraumtyp gehören nährstoffreiche Stillgewässer mit Schwimmblatt- oder (Unter-) Wasserpflanzenvegetation wie z.B. mit Krebsschere (*Stratiotes aloides*), Laichkräutern (*Potamogeton* spec.) oder Wasserschlauch (*Utricularia* spec.) sowie die amphibische Ufervegetation. Der Lebensraumtyp ist an Seen, Teichen, Söllen oder Altwassern zu finden. Er umfasst sowohl primäre als auch sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche), wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.

Der LRT 3150 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Als Gewässer ist keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsveränderungen möglich. Der LRT ist als eutropher See bedingt empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Verbände Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen.

Der LRT kann mit einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten (hoch bis gering) von Oberläufen (z.B. sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes) bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen (z.B. Niederungsbäche), aber auch in durchströmten Altarmen und in ständig fließenden, naturnahen Gräben auftreten. Charakteristisch für den LRT sind Erosions- und Sedimentationsprozesse bei Hochwasser, die zur Umgestaltung und Verlagerung des Gewässerbettes führen (LUNG M-V 2011). Natürlicherweise weisen die Gewässer ein strukturreiches Profil mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz sowie einen kleinräumigen Wechsel von strömungsberuhigten und schneller fließenden Abschnitten auf (NLWKN 2011). In den Unterläufen kommt es vermehrt zur Bildung von Buchten, Flutrinnen und -mulden, Altarmen und Altwassern (ebd.). Totholzelemente tragen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Morphodynamik bei.

Die untergetauchte oder flutende Wasservegetation ist in Abhängigkeit von Strömung, Wassertiefe, Substrat, Schwebstoffanteil und Beschattung oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt. So ist sie in den naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung und hoher Fließgeschwindigkeit z.B. nur fragmentarisch entwickelt und besteht teilweise ausschließlich aus Wassermoosen oder Rotalgen (LUNG M-V 2011). In besonnten Abschnitten der Mittelläufe kommen die typischen Pflanzenarten des Callitricho-Myriophylletum und des Ranunculetum fluitantis vor (NLWKN 2011). In den langsam fließenden Flüssen des Flachlandes ist die flutende Wasservegetation von Laichkräutern sowie flutenden Wuchsformen des Igelkolbens (*Sparganium* spec.) und des Pfeilkrauts (*Sagittaria sagittifolia*) geprägt (ebd.). An den Ufern der Fließgewässer des LRT 3260 stehen typischerweise Erlen-Eschen-Auewälder, seltener Weiden Auwälder, in der Kulturlandschaft zum Teil auch Uferstaudenfluren und Rohrglanzgras-Röhrichte (ebd.).

Der LRT 3260 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist bedingt empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

Gemäß aktuellem Standarddatenbogen (Stand 10/2023) ist der LRT 3260 nicht mehr im Gebiet vorhanden.

LRT 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

Der Lebensraumtyp umfasst feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen im nordatlantischen und mitteleuropäischen Raum mit Glockenheide (*Erica tetralix*) als vorherrschende Art (SSYMANK et al. 1998). Er findet sich auf feucht- bis wechselfeuchten, sandiganmoorigen, bodensauren oder torfigen Böden (ebd.). Die Vorkommen sind grundwasserbeinflusst oder liegen in niederschlagsreichen Gebieten.

Der LRT 4010 ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Zudem ist der LRT empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 4030 - Trockene europäische Heiden

Der Lebensraumtyp umfasst baumarme oder -freie, von Ericaceen dominierte, frische bis trockene Zwergstrauchheiden vom küstenfernen Flachland bis in die Mittelgebirge und Alpen auf silikatischem bzw. oberflächlich entkalktem Untergrund. Dazu gehören *Calluna*-Heiden des Flachlandes, deren Krähenbeer- und Blaubeerreiche Ausbildungen sowie die Preiselbeerreichen Ausbildungen der Bergheiden in höheren Lagen. Es handelt sich i.d.R. um eine durch Beweidung und/oder aus Plaggenwirtschaft hervorgegangene Pflanzenformation auf potenziell waldfähigen Standorten, die nach vorangegangener Entwaldung als Folge von Rodung entstanden und heute als Kulturlandschaftselement von Pflegemaßnahmen abhängig ist.

Der LRT 4030 ist nicht grundwasserabhängig und nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Er ist jedoch empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

Der Lebensraumtyp umfasst ungedüngte oder allenfalls gering gedüngte und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Pfeifengraswiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren, wechselfeuchten bis feuchten Standorten. Diese Wiesen sind Kulturlandschaftselemente und verdanken ihre Entstehung eine extensiven Wiesen-Bewirtschaftung auf feuchten bis nassen Standorten. Sie sind i.d.R. durch einschürige Streumahd (extensive späte Mahd, daher auch Herbstwiesen genannt) entstanden und meist sehr artenreich. Artenarme Degenerationsstadien von entwässerten Mooren sind ausgeschlossen.

Der LRT 6410 ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegenüber Grundwasserstandsänderungen. Gegenüber Nährstoffeinträgen ist er empfindlich.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp umfasst feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer, Waldränder und im Bereich der subalpinen Waldgrenze. Hierzu gehören in NW-Deutschland:

- uferbegleitende Hochstaudenvegetation der Fließgewässer der Zaunwinden-Gesellschaften (Convolvuletalia sepium), der Gundelreben-Saum- und Verlichtungsgesellschaften (Glechometalia hederaceae) sowie der Mädesüß-Hochstaudenfluren (Filipendulion),
- feuchte Staudensäume der Waldränder und breitere besonnte Wegsäume im Wald.

Der LRT 6430 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht (z.B. am Ufer von Fließgewässern oder auf Stauhorizonten) und kann entsprechend der jeweiligen Ausbildung sehr sensibel oder nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen sein. Der LRT ist primär an eutrophen Standorten entwickelt und unempfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp umfasst artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan), die pflanzensoziologisch zu den Glatthaferwiesen (Verband Arrhenatherion) gehören. Der Lebensraumtyp schließt sowohl trockene Ausbildungen (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen (Dauco-Arrhenatheretum = Arrhenatheretum elatioris) als auch extensiv genutzte, artenreiche, frisch-feuchte Mähwiesen, z.B. mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ein. Diese Mähwiesen sind i.d.R. zweischürig. Im Gegensatz zum Intensivgrünland sind diese Mähwiesen blütenreich, wenig gedüngt und der erste Heuschnitt erfolgt i.d.R. nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser (Juni).

Der LRT 6510 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht und kann entsprechend der jeweiligen Ausbildung sehr sensibel oder nicht sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen sein. Die artenreichen Ausprägungen des LRT sind empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 7150 – Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Der meist nur sehr kleinflächig vorkommende Lebensraumtyp zeichnet sich durch das Vorhandensein von Schnabelbinsen (*Rhynchospora* spec.) aus. Er ist auf frostbeeinträchtigten feuchten Sanden sowie auf rohbodenreichen, nassen bis wechselfeuchten Senken mit Torfmoorsubstraten z.B. am Rand nährstoffarmer Seen, in regenerierenden Torfstichen und auf Abtorfungsflächen ehemaliger Hochmoore oder auf ehemaligen Schaftriften in feuchten Heiden, oft zusammen mit Sonnentau (*Drosera* spec.), zu finden.

Der LRT 7150 wird überwiegend von Regenwasser gespeist mit eigenem Wasserhaushalt, seltener ist er grundwasserabhängig. Auf grundwasserabhängigen Standorten reagiert er jedoch in der Regel sehr sensibel auf Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 7210* – Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae

Unter diesem LRT werden Röhrichte an Seen oder an kalkreichen Sumpfquellen gefasst, die als dominierende Pflanzenart die Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) enthalten. Auch Übergänge von Schneiden-Röhrichten zu Kleinseggenriedern auf kalkreichen Böden werden darunter gefasst. Zumeist werden Uferbereiche von kalkreichen Seen mit mittlerem Nährstoffgehalt besiedelt.

Der LRT 7210 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Als Teil der Ufervegetation größerer Gewässer ist keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit möglich. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchten Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden vor und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um subatlantische und mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand (Stellario-Carpineten) oder Staunässe (Pseudogley-Böden). Primäre Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern finden sich auf zeitweise vernässten Standorten, die für die Buche ungeeignet sind. Daneben gibt es aufgrund der historischen Nutzung (Niederwaldwirtschaft) häufig auch sekundäre Vorkommen als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern.

Vor allem in den höher gelegenen Teilen der Auen kommen die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder vor, die oft mit Ulmen durchsetzt sind. Die Standorte sind feucht bis frisch und häufig grundwassernah. Meist ist eine reiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblühern ausgebildet. Typische Arten sind z.B. die Charakterart Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) oder Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.).

Der LRT 9160 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht (z.B. Bestände auf grundwasserunbeeinflussten Stauhorizonten). Zum Teil werden wechselfeuchte Standorte mit

großen Grundwasserschwankungsamplituden besiedelt. Er weist eine mittlere Sensibilität gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwälder (Betulo-Quercetum roboris) und Buchen-Eichenmischwälder auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden mit schlechtem Wasserhaltevermögen, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 91D0* – Moorwälder

Der prioritäre LRT 91D0* Moorwald kann in der atlantischen biogeografischen Region als Laubwald mit Moorbirke (*Betula pubescens*) oder als Nadelwald mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) ausgebildet sein. Moorwälder mit Fichte (*Picea abies*) oder Bergkiefer (*Pinus mugo* ssp. *uncinata*) kommen in der atlantischen biogeografischen Region nicht vor. Birken-Moorwälder und Kiefern-Moorwälder finden sich auf feucht-nassen, nährstoffarmen und sauren Torfen. Oft stehen sie in Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich von Moorflächen (z.B. im sog. Lagg). Im Unterwuchs wachsen Torfmoose und Zwergsträucher, zumeist Ericaceen.

Der LRT 91D0* ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegenüber Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der prioritäre LRT 91E0* umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe wird der LRT von Schwarzerlen-Auenwäldern (Alno-Padion; hier u.a. Niederungswälder vom Typ des Pruno-Fraxinetum), in höheren Lagen auch Grauerlen-Auenwälder (Alnion incanae) dominiert.

Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen LRT eingeschlossen.

Der LRT 91E0* ist grundsätzlich grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. Auf wechselfeuchten/wechselnassen Standorten mit großer Schwankungsamplitude ist eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen gegeben. Zum Teil sind regelmäßige Überflutungen der Standorte charakteristisch. Überflutete Ausprägungen des LRT sind unempfindlich gegen Nährstoffeinträge, da Auenwaldstandorte natürlicherweise einen hohen Nährstoffreichtum aufweisen. Sickernasse Bestände ohne Überflutung und ohne starke Grundwasserschwankungen können empfindlich gegen Nährstoffeintrag sein.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

Die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) ist ein typischer Bewohner von mehr oder minder kalkreichen Sümpfen und Mooren. Hier ist sie häufig im Röhricht, auf Seggen oder Schwaden anzutreffen.

Die Tiere sind zwittrig mit der Möglichkeit zur Selbstbefruchtung. Die Hauptreproduktionszeit liegt zwischen Mai und August. In diesen Monaten werden wenige weichschalige Einzeleier gelegt, die kaum zwei Wochen zur Entwicklung benötigen. Die Lebenserwartung liegt bei zwei Jahren, selten auch höher. Die Schnecken klettern an Blättern und Stängeln empor, wo sie die Sommermonate in 30-100 cm Höhe über dem Boden bzw. der Wasseroberfläche verbringen. Je nach Temperatur verlassen die Tiere diese Orte im Spätherbst, um im Pflanzenmulm zu überwintern. In milden Wintern verbringen sie das ganze Jahr auf den Pflanzen. Als Nahrung dienen hauptsächlich auf Pflanzen schmarotzende Pilze.

Die Habitate der Bauchigen Windelschnecke sind grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Sie sind relativ empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)

Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende Juli. Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen. Während der zwei- bis dreijährigen Larvalentwicklung halten sich die Larven in der Röhrichtzone auf. Von Ende April bis Anfang Juni verlassen die Larven das Gewässer, um sich an Seggen- oder Binsenhalmen zur flugfähigen Libelle zu häuten.

Die Larvalhabitate der Großen Moosjungfer sind in der Regel grundwasserabhängig und sehr sensibel gegen Grundwasserstandsänderungen. Sie sind empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)

Die wurmförmigen Bachneunaugen können 12 bis 17 cm lang werden. Anders als andere Neunaugenarten bleiben die Bachneunaugen Zeit ihres Lebens im Süßwasser. Sie leben und laichen in den Oberläufen der Bäche. Die Larven der Bachneunaugen (Querder) sind augenund zahnlos und ernähren sich, indem sie abgestorbenes Pflanzenmaterial und Algen aus dem Sand des Gewässerbettes filtern. Die Querder leben etwa vier bis fünf Jahre und wandeln sich dann in die erwachsenen Bachneunaugen um. Dabei bilden sich Augen und Zähne aus, der Darm schrumpft und die Geschlechtsorgane entwickeln sich. Nach dieser Umwandlungsphase, die bis zu einem dreiviertel Jahr dauern kann, nehmen die Tiere keine Nahrung mehr auf. Die Eier werden an flachen Stellen im Sand- oder Kiesgrund abgelegt. Nach dem Laichen sterben die Tiere.

Bachneunaugen kommen in kleinen und mittelgroßen sauerstoffreichen Fließgewässern der Mittelgebirge vor. Weitere Vorkommen findet man in sandigen Tieflandbächen, deren Untergrund nicht allzu hart ist.

Das Habitat des Bachneunauges ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsveränderungen möglich ist. Das Habitat reagiert relativ empfindlich gegen Nährstoffeinträge. Zudem reagiert das Bachneunauge empfindlich auf Chloridkonzentrationen oberhalb 50 mg/l (HOLM & NEUMANN 2004).

1134 Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)

Bitterlinge zählen mit einer maximalen Länge von 5 bis 9 cm zu den Kleinfischen. Ihre Nahrung besteht vorwiegend aus Pflanzenteilen (Algen und Phytoplankton), wird aber durch Kleintiere aller Art ergänzt. Bitterlinge pflanzen sich mit Hilfe von Großmuscheln fort (Unionidae, Teichund Flussmuscheln). Im Alter von zwei bis drei Jahren werden sie geschlechtsreif. Das Männchen sucht sich in der Laichzeit von April bis Juni eine Muschel und verteidigt sie als Revier. Das Weibchen, dem in dieser Zeit eine Legeröhre wächst, wird vom Männchen an die Muschel herangeführt. Die Muschel saugt mit ihrem Wasserstrom die Legeröhre an und das Weibchen kann die Eier direkt in die Muschel ablegen. Das Männchen gibt anschließend sein Sperma über der Atemöffnung ab und mit dem eingeatmeten Wasser der Muschel werden die Eier befruchtet. Die jungen Bitterlinge können geschützt im Kiemenraum der Muschel schlüpfen und verlassen sie erst als ca. ein Zentimeter lange Jungfische. Die Muschel wird dadurch nicht beeinträchtigt. Bitterlinge kann man häufig in Schwärmen beobachten. Sie werden etwa vier bis fünf Jahre alt.

Aufgrund ihres Fortpflanzungsverhaltens kommen Bitterlinge nur in Lebensräumen vor, in denen auch Großmuscheln leben, wie stehende und langsam fließende Gewässer, Altarme, Tieflandbäche, Weiher, Teiche, Uferbereiche von Flussunterläufen und einige Seen, die Buchten

mit schlammigem Grund aufweisen. Bitterlinge besiedeln bevorzugt die pflanzenreichen Uferzonen mit gut durchlüftetem, schlammigem Substrat.

Die Habitate des Bitterlings sind in der Regel grundwasserabhängig, weisen aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Habitaten in Fließgewässern die Wasserführung von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsveränderungen möglich ist. Einige der Habitate reagieren empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1149 Steinbeißer (Cobitis taenia)

Steinbeißer sind Kleinfische mit 8 bis 10 cm Länge, die Weibchen können auch bis 12 cm lang werden. Sie sind dämmerungs- und nachtaktiv. Tagsüber graben sie sich im Gewässergrund ein, so dass nur Kopf und Schwanz herausschauen. Nachts gehen sie auf Nahrungssuche, wofür sie den Sand "durchkauen", Kleintiere und organisches Material daraus aufnehmen und den restlichen Sand durch die Kiemen wieder ausstoßen. Der Steinbeißer besitzt die Fähigkeit zur akzessorischen Darmatmung. Dafür schluckt er an der Wasseroberfläche Luft, aus der im Enddarm durch die dünne, sehr gut durchblutete Darmwand der Sauerstoff entzogen wird. Die verbrauchte Luft wird durch den After wieder abgegeben. In organisch belasteten Gewässern kann die Darmatmung das Überleben sauerstoffarmer Zeiten erleichtern. Steinbeißer werden drei bis fünf Jahre alt. Ihre Laichzeit erstreckt sich von April bis Juli. In der Dämmerung versammeln sich die fortpflanzungsbereiten Tiere im Uferbereich. Die Weibchen legen ihre 300 bis 1500 Eier an Steinen, Wurzelwerk oder Wasserpflanzen ab, wo sie anschließend von den Männchen besamt werden. Nach 4 - 6 Tagen schlüpfen die Larven.

Steinbeißer bevorzugen langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen sind sie jedoch unempfindlich. Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen von Steinbeißern in einem Gewässer sind sogenannte "Pioniersande". Diese Flächen entstehen, wenn sich sandiger Untergrund regelmäßig umlagert und dadurch frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleibt. In natürlichen oder naturnahen Gewässern entstehen solche Umlagerungen immer wieder neu durch die hydrologische Dynamik. Steinbeißer nutzen aber auch Sekundärstandorte, beispielsweise Umlagerungsbereiche direkt unter Wehren. Innerhalb eines Gewässerabschnittes kommen Steinbeißer oft in großen Mengen an Stellen vor, die ihren Ansprüchen entsprechen. An anderen Stellen sind sie dagegen überhaupt nicht zu finden.

Die Habitate des Steinbeißers sind in der Regel grundwasserabhängig, weisen aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsveränderungen möglich ist. Einige der Habitate reagieren empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die vor allem in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Auengewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.

Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase des Kammmolchs kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Die Larvalhabitate des Kammmolchs, aber auch einige seiner terrestrischen Habitate sind grundwasserabhängig, wobei mitunter lokal keine Verbindung zum Grundwasserkörper besteht, so dass eine generelle Einstufung der Empfindlichkeit nicht möglich ist. Insbesondere die Larvalhabitate reagieren relativ empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aktuell liegt für das FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" kein Managementplan vor. Jedoch finden sich in den Naturschutzinformationen NRW ein veraltetes Sofortmaßnahmenkonzept (basierend auf dem Stand 2005 mit Ergänzungen aufgrund des Sturms Kyrill in 2007) sowie die aktuellen Erhaltungsziele für das Gebiet einschließlich geeigneter Erhaltungsmaßnahmen (Quelle: http://natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4603-301).

Um das Gebiet in seiner jetzigen Vielfalt zu erhalten, ist ein reiner Bestandschutz nicht ausreichend. Insbesondere mit Blick auf die Heideflächen und Flachmoorwiesen sind für einen Erhalt entsprechende Pflegemaßnahmen in Form von Mahd und/oder Beweidung notwendig. Für die Seen, ihre Verlandungsgesellschaften und Fließgewässer ist eine weitere Reduzierung der Nährstoffeinträge dringend erforderlich. Möglichkeiten für eine Optimierung der wertvollen Bruchwälder bieten sich z.B. durch das Entfernen der dort in Teilflächen eingebrachten Hybridpappeln und eine Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von über 27 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben - wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt - allenfalls indirekte Auswirkungen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwasserabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte - Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge (insbesondere Stickstoff). Zusätzlich wäre beim Bachneunauge eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Einträgen von Chlorid zu beachten, die jedoch aufgrund der Wasserbeschaffenheit des Einleitwassers ausgeschlossen werden kann (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser

oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH- Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt gilt es zu prüfen, ob das Vorhaben relevante Auswirkungen auslöst.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können negative Auswirkungen – wie bereits im Haupttext Kap. 3.3.2 dargelegt – sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatische Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor
Absenkung	
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	nein
Aufhöhung	
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne bei einem Flur- abstand bis 2 m	nein
Austretendes Druckwasser	nein

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf.
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen auf.
- Austretendes Druckwasser kann gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung ausgeschlossen werden.

Zudem wird in diesem FFH-Gebiet kein Wasser als Schutzmaßnahme in Fließgewässer eingeleitet, so dass die Zielarten in den Fließgewässersystemen nicht beeinträchtigt werden können.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" führt.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung im gesamten FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß den Ergebnissen der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung im gesamten FFH-Gebiet "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" die in Kap. 3.1 des Haupttextes beschriebenen Schwellenwerte nicht überschritten werden und da zudem kein Wasser in Fließgewässer eingeleitet wird, so dass die Zielarten in den Fließgewässersystem nicht beeinträchtigt werden, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4603-301, Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" liegt in einer Entfernung von mindestens 27 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens allenfalls indirekte Auswirkungen des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II aufgrund Grundwasserabsenkungen auftreten. Neben Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Grundwasserhaushalt des Schutzgebiets sind auch mögliche Auswirkungen zu berücksichtigen, die durch Grundwasseraufhöhung einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie durch Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserführung hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" beherbergt eine Reihe von Erhaltungszielen, die alle eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung und/oder Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträge aufweisen.

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (aktuell nicht mehr im Gebiet vorhanden)
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- 7210* Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten des Anhangs II der FFH-RL

- 1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
- 1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- 1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)
- 1134 Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)
- 1149 Steinbeißer (Cobitis taenia)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die auf der aktuellen Grundwassermodellierung beruhenden FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" weder relevante Grundwasserstandsänderungen noch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auslöst, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets auswirken könnten:

- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasserabsenkungen auf.
- Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

 Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten gegeben sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4603-301, Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See" verträglich.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Тур	1.2.	Gel	biets	cod	е				
В	D	Ε	4	6	0	3	3	0	1
1.3. Bezeichnung des Gebiets									
Krickenbecker Seen - Kl. De Witt-See									
1.4. Datum der Erstellung		1.5	. Da	tum	der .	Aktu	alisi	erur	ıg —
1 9 9 9 0 3 J J J M M				2 J		2 J	3 J	1 M	0 M
1.6. Informant				·					
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW									
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen									
E-Mail:									
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung									
Ausweisung als BSG									\neg
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:				J	J	J	J	M	M
Vorgeschlagen als GGB:				2 J	0 J	0 J	0 J	1 M	0 M
Als GGB bestätigt (*):				2	0	0	4	1	2
Ausweisung als BEG				J 2	J 0	J 1	J 3	M n	M 2
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:				J	J	J		M	M
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen									
Erläuterung(en) (**):	L	F •	. ,						
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Mittlere Nette-Suechtelner Hoe	nen_I	ext	ə.Ae	nder	ung.	pat			
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Mittlere Nette-Suechtelner Hoe-Fortsetzung auf der nächsten Seite	ehen_	Text	.pdf						

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

Erläuterung(en) (**) - Fortsetzung von Seite 1:
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Straelen-Wachtendonk_Karte C.pdf
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Straelen-Wachtendonk_Text.pdf

^(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1.	Lag	ge d	es C	S ebi	etsmit	telpunkts	(Dezi	malgrad):				
Län	ge										Bre	eite
			6,24	72								51,3178
2.2.	Fläd	che	des	Gel	biets (ha)					2.3.	Anteil Meeresfläche (%):
		1.	.255	,41								0,00
2.4.	Lär	nge	des	Gel	biets (l	km)						
25	Cor	de i	ınd	Nam	na das	Verwaltun	nene	hiots				
						Name des						
	D	E	Α	1]					Düsseldorf		
	D	E	Α	1						Düsseldorf		
		_								Buddoladii		
					_							
					1							
					_							
					J							
	<u>.</u>			.	, _							
2.6.	BIO	ged	gra	fisci	ne Reg	gion(en)						
	Alpi	n (% (*))				Boreal (%)				Mediterran (%)
X	Atla	ntisc	h (%)				Kontinental (%)			Pannonisch (%)
	Sch	warz	meer	regio	n (%)			Makaronesisch	(%)	1		Steppenregion (%)
Zus	ätzl	iche	e An	gab	en zu	Meeresgel	bietei	n (**)				
	Atla	ntisc	h, Me	eres	gebiet (.	%)				Mediteran, Meer	esgebi	et (%)
	Schwarzmerregion, Meeresgebiet (%)								Makaronesisch,	Meeres	sgebiet (%)	
	Ost	seere	egion	, Mee	eresgebi	et (%)						

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

			ebensraumtypen n		Beurteilung des Gebiets							
		_		Höhlen	A B C D A B C							
Code	PF	NP	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung			
3130			0,0784		G	С	С	В	С			
3150			65,1216		G	В	C	В	В			
3260		Х	0,0000		G	В	C	-	В			
4010			2,2086		G	В	С	A	В			
4030			6,4363		G	C	С	В	С			
6410			1,4143		G	В	C	В	В			
6430			0,4525		G	C	С	В	С			
6510			6,1165		G	С	С	С	С			
7150			0,0766		G	В	С	В	В			
7210			0,7540		G	В	C	В	В			
9110			52,6952		G	С	С	В	С			
9160			1,0096		G	С	С	С	С			
9190			126,2172		G	В	С	С	В			
91D0			4,2070		G	В	С	В	В			
91E0			8,6245		G	С	С	С	С			
-												
-												

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, win die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art			Р	opulation	eurteilung des Gebiets							
Grunne	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Тур	Gr	öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	Al		
Огарро	Code	Wissensonaulone bezeichnung		INI		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
F	1149	Cobitis taenia			р	0	0	i	V	DD	С	С	С	С
F	1096	Lampetra planeri			р	0	0	i	V	DD	С	С	С	С
Ι	1042	Leucorrhinia pectoralis			р	11	50	i		М	С	Α	С	В
F	5339	Rhodeus amarus			р	0	0	i	R	DD	С	В	С	С
Α	1166	Triturus cristatus			р	0	0	i	Р	DD	С	В	С	С
I	1016	Vertigo moulinsiana			р	70	70	i		G	С	В	С	В

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)
(siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung);
DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art			Po	pulation i	m Gebi	iet	Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP-	Grö	ße	Einheit	Kat.	Art gem.	Anhang	Ar	ndere K	ategorie	n
	Jour	Tribodilional distriction 2020 of miding			Min.	Max.		C R V P	IV	V	Α	В	С	D
Р		Aphanes inexspectata			0	0	i	Р			Х			
Р		Calla palustris			0	0	i	Р			Х			
Р		Carex appropinquata			0	0	i	Р			Х			
Р		Carex lasiocarpa			0	0	i	Р			Х			
I		Ceriagrion tenellum			0	0	р	Р			Х			
Р		Cladium mariscus			0	0	i	Р			Х			
I		Conocephalus fuscus			0	0	р	R			Х			
I		Conocephalus dorsalis			0	0	р	С			Х			
Р		Dryopteris cristata			0	0	i	Р			Х			
М	1327	Eptesicus serotinus			0	0	i	R	Х		Х			
I		Erythromma viridulum			0	0	р	С			Х			
R	1261	Lacerta agilis			0	0	р	R	Х		Х			
ī		Lestes barbarus			0	0	р	Р			Х			
I		Lestes dryas			0	0	р	Р			Х			
I		Lestes virens			0	0	i	V			Х			
I		Leucorrhinia rubicunda			0	0	i	Р			Х			
I		Libellula fulva			0	0	р	С			Х			
Р	5191	Lycopodiella inundata			0	0	i	Р		Х	Х			
ī		Stethophyma grossum			0	0	р	R			Х			
M	1314	Myotis daubentonii			0	0	i	С	Х				Х	
М	1331	Nyctalus leisleri			0	0	i	R	Х		Х			
М	1312	Nyctalus noctula			0	0	i	R	Х				Х	
ī		Omocestus rufipes			0	0	р	R			Х			
ī		Orthetrum coerulescens			0	0	i	V			Х			
Ī		Phaneroptera falcata			0	0	р	R			Х			
Р		Pilularia globulifera			0	0	i	Р			Х			
М	1317	Pipistrellus nathusii			0	0	i	R	Х		Х			
М	1309	Pipistrellus pipistrellus			0	0	i	С	Х				Х	
M	1326	Plecotus auritus			0	0	i	R	Х		Х			
P		Potamogeton pusillus			0	0	i	Р			Х			
Α	1207	Rana lessonae			251	500	р		Х		Х			
P		Ranunculus lingua			0	0	i	Р			Х			
Р		Rhynchospora fusca			0	0	i	Р			Х			

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat: Abundanzkatengien: C = vertreitet R = selten V = seht selten R = verbanden.

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil		
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	18 %		
N15	Anderes Ackerland	5 %		
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	23 %		
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	6 %		
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S		

Andere Gebietsmerkmale:

Nahezu alle Verlandungsstadien nährstoffreicher Seen von Schwimmblattgesellschaften bis hin zu Erlen-Eschen-Beständen sind in dem Gebiet grossflächig und naturnah vertreten. Botanisch ausserordentlich interessant sind die atlantischen Heide-Hangmoore.

Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Baumfalke, Bekassine, Blaukehlchen, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Grünschenkel, Gänsesäger, Heidelerche, Knäkente, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Rohrdommel, Schwarzspecht, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhu

4.2. Güte und Bedeutung

Der Gebietskomplex weist von zahlreiche	en FFH-Lebensräumen (u.a. Schneidenried, Birken-Moorwald,
natürlicher eutropher See) und Arten (u.a.	. Steinbeisser) landesweit repräsentative und zu den grössten
zählende Bestände auf.	

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen							
Rang- Bedrohungen Verschmutzungen innerhalb/							
skala und Belastungen		(fakultativ)	ßerhalb				
	(Code)	(Code)	(i o b)				
Н	G01.02		i				
Н							
Н							
Н							
Н							

Positive Auswirkungen					
Rang-	innerhalb/au-				
skala und Belastungen		(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
Н					
Н					
Н					
Н					
H					

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
N16	Laubwald	17 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	30 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:			
4.2. Güte und Bedeutung			

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala und Belastungen		(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н						
Н						
Н						
Н						
Н						

	Positive Auswirkungen					
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
Н						
H						
H						
Н						
Н						

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen						
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
М	B01.02		i			
М	B02.04		i			
М	G02.05		i			
L	E03.01		i			
L	F02.03		i			
L	F03.01		i			
L	J02.10		i			

Positive Auswirkungen						
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-			
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb			
	(Code)	(Code)	(i o b)			
М	G03		i			
М	K01.04		i			
L	A03		i			
L	A10		i			
			1			

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

	(%)	
	national/föderal	0 %
Öffentlich	Land/Provinz	26 %
G.1.6.1	lokal/kommunal	17 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Pr	57 %	
Unb	0 %	
Sı	Summe	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

BK-4603-901 (1994), KLE-009K2, BK-4603-903 (1994), VIE-004K1, BK-4603-905 (1994), VIE-017, FFH NRW: 58, 61, 64 Literaturliste siehe Anlage	Nr.
Link(s)	

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

	5.	1.	Ausweisungstype	en auf nationaler	und regionaler Ebene:
--	----	----	-----------------	-------------------	-----------------------

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets		Flächenant			teil (%)	
			1		1					
			1							
			ļ							

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур	Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom						
Biosphärenreservat						
Barcelona-Übereinkommen						
Bukarester Übereinkommen						
World Heritage Site						
HELCOM-Gebiet						
OSPAR-Gebiet						
Geschütztes Meeresgebiet						
Andere						

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

DE

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:		
Anschrift:		
E-Mail:		
Organisation:		
Anschrift:		
E-Mail:		
6.2. Bewirts	schaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:	
Es liegt ein ak	ctueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung	Nein
Bezeichnung:	Maßnahmenplan	
Link:	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/Dt	E-4603-301
Bezeichnung:		
Link:		
Liiik.		
	ngsmaßnahmen (fakultativ)	
	ntwicklung d. Schneidenriedes, Birkenmoorwaldes, naturnaher Seen u. Bäche , S ɹ.a. d. naturvertr. Besucherlenkung.	schutz v. Steinbeißer
	g.	
	7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS	
INSPIRE ID:	DE.NW.LINFOS_ DE-4603-301_20150526	
Im elektronisc	chen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)	
Ja	Nein	
Referenzanga	abe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwe	ndet wurde (fakultativ):
		riadi warad (rakakakiy).
L*: 4702L (N	Nettetal)	

Weitere Literaturangaben

- * Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. (1995); Pflege- und Entwicklungplan zum NSG Krickenbecker Seen
- * Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. (1997); Jahres-Betreuungsberichte für die Krickenbecker Seen 1996 und 1997
- * Hübner-Misiak (1990); Schriftliche Mitteilung an die Forschungsstelle für Jagdkunde und schadenverhütung des Landes NRW vom 31.07.1990 - Wasservogelzählungen an den Krickenbecker Seen; Recklinghausen

 * LÖBF, Biotopkataster NRW (1994); BK-4603-901

 * LÖBF, Biotopkataster NRW (1994); BK-4603-903

 * LÖBF, Biotopkataster NRW (1994); BK-4603-905

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 1 - FFH-Gebiet DE 4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt-See"

 Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Witt See" in: Landschaftsplan Nr.2 "Mittlere Nette / Süchtelner Höhen" 5. Änderung, Band 1, Seite 18-65, rechtskräftig ab 20.10.2006.

Landschaftsplan Nr. 2 "Mittlere Nette/Süchtelner Höhen" 5. Änderung

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
Band I -	Textl	iche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterung	en
Rechtsgr	undla	gen	I
Verfahrer	nsübe	ersicht	11/111
Planverfa	sser		IV
0.0	Allge	emeine Festsetzungen	1
0.1	Bes	tandteile der 5. Änderung des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1
0.2	Gre	nze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
1.0	Entv	wicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	3
1.0		wicklungsziele für die Landschaft (§ 16 LG)	3
1.1	Erha	altung	4
1.2	Erha	altung und Optimierung	6
2.0		chützte Flächen und Landschaftsbestandteile 9 LG)	9
	(8 1	<u>a EG)</u>	Э
2.1	Natu	urschutzgebiete - N - (§ 20 LG)	12
2.1.1	Natu	urschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee	" 18
	A.	Schutzgegenstand	18
	B.	Schutzzweck und Schutzziele	18
	C.	Verbote und Gebote	24
	D.	Ausnahmen von Verboten gem. § 34 (4a) LG	64

		Seite
2.2	Landschaftsschutzgebiete - L - (§ 21 LG)	66
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Netteniederung"	71
2.2.2 – 9	Keine Festsetzung	73
2.2.10	Landschaftsschutzgebiet "Venloer Heide"	74
2.3	Naturdenkmale - ND - (§ 22 LG)	77
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - GL - (§ 23 LG)	78
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	87
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	88
4.1	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	88
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	88
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)	94
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen	98
5.2	Pflanzung von Baumgruppen	99
5.3	Pflanzung von Baumreihen	100
5.4	Pflanzung von Feldhecken	101
5.5	Pflanzung von Feldgehölzen	102
5.6	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	103

		Seite
5.7	Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	104
5.8	Aufforstungen	105
5.9	Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen, Heiden und Gagelmooren	106
5.10	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	107
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenrieden	108
5.12	Entwicklung und Anlage von Grünland	109
5.13	Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	110
5.14	Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	112
5.15	Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	113
5.16	Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	117
5.17	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	119
5.18	Pflege von Einzelbäumen	120
5.19	Pflege von Baumgruppen	121
5.20	Pflege von Baumreihen	122
5.21	Pflege von Feldhecken	124
5.22	Pflege von Feldgehölzen	126
5.23	Pflege von Obstgrünland	127
5.24	Pflege von Sandmagerrasen, Heiden, Heidemooren und Gagelmooren	128
5.25	Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	131
5.26	Pflege/Extensivierung von Grünland	136
5.27	Pflege von Wildkrautfluren	143
5.28	Pflege von Kleingewässern	144

Band	II – Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete	
6.3	Entwicklungsbereiche für Grünland	152
6.2	Entwicklungsbereiche für den Wald	152
6.1	Entwicklungsbereiche für die Feldflur	152
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)	152
5.33	Sperrung von Wegen	151
E 22		151
5.32	Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	150
5.31	Spezielle Pflegemaßnahmen	149
5.30	Pflege von extensiven Äckern	148
5.29	Pflege von Uferstreifen	147
		Seite

Rechtsgrundlagen:

Diese Landschaftsplanänderung ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NW S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz NW.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 25.03.2004 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieser 5. Änderung des Landschaftsplan Nr. 2 "Mittlere Nette / Süchtelner Höhen".

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Neuaufstellung der Landschaftsplanänderung wurde am 22.04.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 13.05.2005

Der Landrat Im Auftrag:

gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 25.03.2004 dieser Landschaftsplanänderung zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Diese Landschaftsplanänderung hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.04.2004 in der Zeit vom 03.05.2004 bis 04.06.2004 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 13.05.2005

Der Landrat Im Auftrag:

gez. Kumstel

Diese Landschaftsplanänderung ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 17.03.2005 in der durch 18 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 24.05.2005

gez. Ottmann

Landrat

Diese Landschaftsplanänderung ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 22.08.2006

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:

gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung dieser Landschaftsplanänderung durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann, am 19.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan hat am 20.10.2006 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 02.02.2007

gez. Eicher

Planverfasser:

- 1. Entwicklungskarte
- 2. Festsetzungskarte
- 3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band I)
- 4. Beikarte mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage von Liegenschaftskarten (Band II)
- 5. Karte mit der Darstellung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in Text und Karte (Anlage 1)
- 6. Karte mit der Darstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete (Anlage 2)
- 7. Karte mit Darstellung der geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW

Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers, Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905

info@langegbr.de www.langegbr.de

Moers, den 25.03.2004

2.1.1 <u>Naturschutzgebiet "Krickenbecker</u> Seen und Kleiner De Wittsee"

Das Naturschutzgebiet wird in drei Sensibilitätszonen eingeteilt. Die Grenzen dieser Sensibilitätszonen und die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Ein vielgestaltiges, von Gewässer- und Feuchtlebensräumen dominiertes Mosaik mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, vorrangig begründet durch Verlandungsstadien nährstoffreicher Seen, die von Schwimmblattgesellschaften über unterschiedliche Röhrichtgesellschaften, Großseggenriede, Weidengebüsche sowie Erlenbruchwälder und Erlen-Eschen-Beständen führen.

Neben ausgedehnten Wäldern mit Buchen- und Eichenalthölzern auf den feuchten Standorten auch Gagelstrauchoder Moorbirkenbestände.

Darüber hinaus feuchte bis nasse Grünlandbereiche, die durch unterschiedliche Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen oder einzelne alte Kopfweiden aufgelockert werden, und stellenweise sogar als orchideenreiche Flachmoorwiese in Erscheinung treten, sowie zahlreiche Kleingewässer, Heideflächen, feuchte Hochstaudenfluren und kulturhistorisch bedeutende Buchenniederwälder als weitere Landschaftsraumelemente dieser vielgestaltigen Landschaft.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen

Die Sensibilitätszonen gelten für folgende Bereiche des Naturschutzgebietes:

Zone 1 = Wasserflächen von Schrolik, Poelvenn, Poelvennkuhlen, Glabbacher und Hinsbecker Bruch

Zone 2 = 50 m tiefe Ufersäume ab Wasserlinie landeinwärts rund um die Gewässer der Zone 1 einschließlich der Flächen der Sekretis.

Zone 3 = die übrigen Flächen des NSG.

Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See". Über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus werden angrenzende Ausgleichflächen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Nutzungsänderung des Schlosses Krickenbeck gesichert sind, in das Naturschutzgebiet einbezogen. Gleichzeitig wird eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" abgedeckt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen die Objekte "doppelte Landwehr" und "Nordkanal" die gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NW als Bodendenkmal ausgewiesen sind.

Für das FFH-Gebiet DE-4603-301 "Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See" erfolgt die Aufstellung eines Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).

ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften und Arten:

-	Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code 3150)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	11 B C C
-	Feuchte Heidegebiete mit Glo- ckenheide (NATURA-2000-Code 4010)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: B	<1 B C B
-	Trockene Heidegebiete (NATURA-2000-Code 4030)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 C C B
-	Pfeifengraswiesen auf kalkrei- chen, torfigen und tonig-schluf- figen Böden (NATURA-2000- Code 6410)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: B	<1 B C B
-	Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA-2000-Code 6430)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 C C C
-	Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (NATURA-2000- Code 6510)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: -	<1 D - -
-	Schneidenriede und Kalkflach- moore (NATURA-2000-Code 7210, Prioritärer Lebensraum)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: B	<1 B C A

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

-	Moorwälder (NATURA-2000- Code 91D0, Prioritärer Lebens- raum)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 B C C
	Steinbeißer Bitterling Bauchige Windelschnecke		
Gebi Arten	FFH-Gebiet hat darüber hinaus im etsnetz Natura 2000 und/oder für des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eutung für:		
	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 C C C
	Moorschlenken- Pioniergesellschaft (NATURA- 2000-Code 7150)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 C C C
-	Hainsimsen-Buchenwald (NATURA-2000-Code 9110); im Untersuchungsraum nur als Ei- chen-Buchenwald ausgebildet	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	4 C C B
	Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwald (NATURA- 2000-Code 9160)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	<1 C C C
-	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA- 2000-Code 9190)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	10 C C C
-	Erlen-Eschen- und Weichholz- auenwälder (NATURA-2000- Code 91E0, prioritärer Lebens- raum)	Anteil: Repräsentativität: Relative Fläche: Erhaltungszustand: Gesamtbeurteilung: C	2 C C B
	Kammmolch Kleiner Abendsegler Abendsegler Wasserfledermaus Breitflügelfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus Braunes Langohr		

- Zauneidechse
- Kleiner Wasserfrosch
- Dunkelwasserläufer
- Waldwasserläufer
- Grünschenkel
- Knäkente
- Teichrohrsänger
- Krickente
- Eisvogel
- Große Rohrdommel
- Wasserralle
- Wespenbussard
- Schwarzspecht
- Gänsesäger
- Löffelente Zwergsäger
- Zwergtaucher
- Pirol
- Nachtigall
- Tafelente
- Spießente
- Tüpfelralle
- Heidelerche

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen:

Mausohr, Bekassine, Ziegenmelker, Schilfrohrsänger, Kleine Mosaikjungfer, Spitzenfleck

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Gewöhnlicher Moor-Bärlapp, Quirl-Tausendblatt, Zungen-Hahnenfuß, Sumpf-Farn, Schneide, Schlangenwurz.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik sowie die Schaffung linear durchgängiger Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandflüssen bzw. bächen im Flachland mit ihrer kulturhistorischen Prägung.
- Förderung der Renaturierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes der Niederung als wesentliche Grundlage für die Entwicklung wertvoller und seltener Lebensräume wie Feucht- und Nasswiesen sowie Erlenbruchwälder.
- Erhaltung der Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktionen im Wasserhaushalt und Förderung der Funktion als Wasserspeicher und Retentionsraum.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niederungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen, -weiden, feuchten Hochstaudenfluren, Flutrasen sowie von Stillgewässern, Röhrichten und Seggenrieden mit ihrer typischen Flora und Fauna im Bereich der Talauen und Niederungen.
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer weitgehend naturnahen Wasserführung.
- Regelung des Wasserspiegels der Netteseen auf ökologisch begründete Mindestwasserstände.
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typischer Feuchtheiden und Trockenheiden mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und als Lebensraum besonders für Vögel, Amphibien und Reptilien.
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen und anderen artenreichen Grünlandflächen mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Entwicklung der Schneidenriede und angrenzenden Gagelmoore mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Entwicklung der Niederungen mit seltenen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschenund Erlenbruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).
- Erhaltung und Entwicklung der Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationshreite
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in
 Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und
 Flora und in ihren verschiedenen
 Entwicklungsstufen einschließlich
 ihrer Vorwälder, Gebüsch- und
 Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Die Zonen 1 und 2 zu betreten und zu befahren.

Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG;
- die Fischereiaufsicht;
- die Ausübung von jährlich maximal 2 Gesellschaftsjagden auf Enten im September auf dem "Glabbacher-/ Hinsbecker Bruch" bis zum Auslaufen des Jagdpachtvertrages;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- das Betreten der Zone 2 zur Ausübung der Fischerei an den besonders gekennzeichneten Uferabschnitten (Angelzonen) sowie der Zugang zu den Angelstegen über vorhandene Zuwegungen;
- das Befahren der Gewässer bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Pflege und Unterhaltung der historischen Gartenanlagen von Schloss Krickenbeck in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Durch die Festsetzung soll die Kernzone des NSG als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel vor Beunruhigungen durch die Schussabgabe in Verbindung mit der Jagdausübung bewahrt werden. Das Betreten der Zonen 1 und 2 zur Ausübung des Jagdschutzes, der Fischereiaufsicht und zur Ausübung jagdlicher Handlungen gem. § 22 BJG bleibt ebenso weiterhin zulässig, wie die Schussabgabe aus der Zone 3 in die Zone 2 im Rahmen der Jagdausübung.

In Jahren mit geringen Stockentenpopulationen sollte auf eine Bejagung verzichtet werden. Nach Ablauf des z.Z. gültigen Jagdpachtvertrages sollte zur weiteren Ruhigstellung des Gebietes vollständig auf die Entenjagd in der Kernzone verzichtet werden.

An den Krickenbecker Seen sind innerhalb der Sensibilitätszone 2 bestimmte Uferabschnitte für die Ausübung der Fischerei festgesetzt worden. Anfang und Ende dieser Angelzonen sind durch Pfähle eindeutig festgelegt.

Erläuterungen

- das Betreten der Zone 2 am Nordufer des Poelvenn durch Mitglieder des Angelsportvereins zur Erreichung und ordnungsgemäßen Nutzung der mit BA gekennzeichneten Bootsanlegestelle;
- die ordnungsgemäße Nutzung der mit AP gekennzeichneten Angelplattform im Rahmen der rechtlich zulässigen Ausübung des Angelsports;
- das Befahren des Poelvennsees ausschließlich zur Erreichung der gekennzeichneten Angelplattform mit einem (1) Ruderboot ohne Zusatzantrieb;
- das Befahren der offenen Wasserflächen des Poelvennsees mit Mietbooten (Ruderbooten ohne Zusatzantrieb) von der Badeanstalt aus, mit Ausnahme des Befahrens der Schilfbestände und des Anlegens am Ufer sowie des Betretens der übrigen Ufer;
- das Baden im Poelvennsee von der Badeanstalt aus mit Ausnahme des Betretens und des Badens in den Schilfzonen und des Betretens der übrigen Ufer;
- das Baden im Hinsbecker Bruch in der besonders abgegrenzten Fläche (Badezone);
- die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist;
- die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei.
- 2. In der Zone 3:
- die in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) besonders gekennzeichneten Uferabschnitte mit einer Tiefe von 10 m ab Wasserlinie landeinwärts und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren;

Das Verbot gilt für Uferabschnitte von Renne und Nette, Teile der Pittjekuhlen, das Ostufer des Großen De Wittsees und den Kleinen De Wittsee.

- Unberührt bleibt die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist.
- b. die in der Festsetzungskarte mit AG 1- AG 35 gekennzeichneten Artenschutzgewässer einschließlich eines rundum verlaufenden Geländestreifens von 50 m Tiefe zu betreten und zu befahren;

Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- die Jagd (nur 2 a.);
- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG (nur b.);
- die Fischereiaufsicht;
- das Befahren der Gewässer (nur 2 a.) bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
- die routinemäßige Kontrolle von Fließgewässern;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

 Über den in der Festsetzungskarte mit AS 1 bis AS 53 gekennzeichneten bzw. mit FE 1 – FE 2 gekennzeichneten Bestand hinaus weitere Ansitze und Fütterungseinrichtungen anzulegen oder zu errichten.

<u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von Ansitzleitern in der Zone 3.

4. Folgende Tier- oder Wildarten zu jagen oder abzuschießen: Steinmarder, Iltis, Dachs, Höckerschwan, Waldschnepfe, Blässhuhn, Elster und Rabenkrähe.

<u>Unberührt</u> bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG und der Abschuss von verletzten oder kranken Tieren.

5. Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie Heiden und Sandmagerrasen zu düngen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

 Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

II. Gebote:

 In der Zone 1 sind die Seeansitze für die Entenjagd nach Ablauf eines Pachtanspruchs abzubauen. Die Festsetzung erfolgt :

- zur Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausgewogenen biologischen Gleichgewichts in den Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes durch die Schonung von Beutegreifern wie z. B. Steinmarder und Iltis zur Sicherung durchgängiger Nahrungsketten
- zum Schutz landesweit bedrohter Tierarten (Rote Liste) wie z. B. Waldschnepfe
- zur Ruhigstellung der Kernzone durch Verzicht auf die Bejagung von Höckerschwan und Blässhuhn, die kein verwertbares Wildbret liefern.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere Moorwälder, Heidemoore und trockene Heideflächen.

Die Regelung dient dem Erhalt des durch Grünland geprägten Niederungscharakters

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- In den Zonen 2 und 3 sind alle Ansitz- und Fütterungseinrichtungen abzubauen, soweit sie in der Festsetzungskarte nicht besonders mit AS 1 – AS 53 bzw. FS 1 – FS 2 gekennzeichnet sind.
- Die Bejagung der Graugänse ist unbeschadet der jagdrechtlichen Voraussetzungen ausschließlich von den mit BG 1 – BG 3 gekennzeichneten Standorte durchzuführen.

<u>Unberührt</u> bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22 a BJG.

<u>Unberührt</u> bleibt eine Verlegung dieser Standorte im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit von ihnen aus eine ausreichende oder ordnungsgemäße Bejagung nicht mehr sichergestellt werden kann.

- 4. Pflegemaßnahmen im Bereich der Sekretis unter Booteinsatz sind in Abstimmung mit dem Jagdpächter mit den Vorbereitungen für die Entenjagd im September eines jeden Jahres durchzuführen.
- 5. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
- Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
- 7. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.
- 8. Im Bereich dieses Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte Einzelbäume, Baumgruppen und flächige Baumbestände mit den Nr. 1 168 gekennzeichnet. Die Einzelbäume und Baumgruppen sowie Teile der flächigen Bestände sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten. Die zu erhaltenden Teilbestände werden in Abstimmung mit dem Forstamt und den betroffenen Eigentümern festgelegt.

Durch diese Regelung sollen die übrigen Rast-, Mauser- und Brutplätze ruhig gestellt werden

Durch die Zusammenlegung der Vorbereitungen zur Wasservogeljagd und der Pflegemaßnahmen sollen Störungen der Rastplätze reduziert werden.

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

Soweit die unter 1 - 168 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sollen sie dem natürlichen Zerfall überlassen werden.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags der Bäume.

1 Stieleiche

Gemarkung: Grefrath

Flur: 29 Flurstück: 117

Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstück: 32, 33, 35

Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 164

Eichen-Altgehölz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 154

5. Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

> Flur: 33 Flurstück: 42

1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 39

1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 39

1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 55

10. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

12. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

13. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

14. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 61

15. Ohne Festsetzung

16. Ohne Festsetzung

17. Ohne Festsetzung

18. Ohne Festsetzung

19. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 86

20. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 59

21. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

22. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

23. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

24. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

26. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

27. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

28. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

29. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

30. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

31. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

32. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

33. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

34. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

35. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

36. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

38. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

39. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

40. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

41. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

42. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

43. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

44. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

45. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

46. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

47. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

48. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

50. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

51. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

52. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

53. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 22

54. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

55. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

56. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

57. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

58. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

59. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

60. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

62. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

63. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

64. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 57

65. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 132, 138, 139, 140

66. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

67. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

68. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

69. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

70. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 128

71. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 128

72. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 129

73. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 114

74. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstück: 109

75. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 14

76. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 14

77. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 160

78. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 160

79. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 170

80. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

81. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

82. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

83. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 165

84. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Erläuterungen

85. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 155

86. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 155

87. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 148

88. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 153

89. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 158

90. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

91. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

92. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

93. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

94. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

95. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

96. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Erläuterungen

97. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

98. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

99. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

100. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 40

101. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 3

102. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 14

103. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 31

104. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 45

105. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 72

106. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

107. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 187

108. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 24 109. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 24

110. 1 Stieleiche, Höhlenbaum Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstück: 47

111. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Lobberich Flur: 50

Flur: 50 Flurstück: 47

112. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 42

113. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 42

114. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 60

115. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 42

116. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 60

117. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 55

118. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 55

119. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 602

120. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 139

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 63

122. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 94, 138, 139, 140

123. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

124. 1 Stieleiche, Höhlenbaum

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

125. 1 Stieleiche

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 21

126. 1 Stieleiche

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18 Flurstück: 6

127. 1 Silberweide

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 9

128. 1 Silberweide

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 9

129. Baumreihe Eichen

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 24

130. Baumreihe Eichen und Erlen

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 38, 73

131. Baumreihe Eichen und Erlen

Gemarkung: Hinsbeck

132. Eichen

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 59 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 46, 60

133.Baumallee Linden

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

134. Baumallee Linden

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 60

135. Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 12, 13, 16

136. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 61, 62, 63

137. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 14, 16

138. Eichen-Buchen-Birken-

Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 21, 22, 73

139. Erlen-Altgehölz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 12, 13, 14, 15,16

140. Eichen-Buchen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 21, 60, 73

141. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 24, 25, 26, 29, 30,

31

142. Buchen-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

143. Buchen-Eichen-Altholz Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 60, 73

144. Buchen-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 39, 40, 51

145. Buchen-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 59

146. Erlen-Altgehölz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 248

147. Erlen-Altgehölz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 249

148. Erlen-Altgehölz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstück: 168

149. Erlen-Altgehölz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 168

150. Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

> Flur: 24 Flurstück: 148

151. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 48, 49, 50, 51, 52,

53, 54

152. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

153. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

154. Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 97, 98, 99, 100,

101

155. Erlen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 55, 61

156. Birken-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 74

157. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 124, 130, 131

158. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 76, 77, 78, 595

159. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3 Flurstück: 76

160. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 94, 138, 139, 140

161. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 3 Flurstück: 94

162. Buchen-Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

163. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 67

164. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstück: 38, 40

165. Birken-Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 55, 56, 60

Erläuterungen

166. Buchen-Eichen-Altholz Gemarkung: Hinsbeck

> Flur: 33 Flurstück: 28

167. Eichen-Altholz

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

168. Eichen-Buchen-Altholz

Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 1

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm.

Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen. Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

9. Auf verschiedenen der nachfolgend unter a) bis g) näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahder ordnungsgemäßen Forstwirtschaft initiiert werden.

a) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 1.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 42, 64, 73

LW 1.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 71

LW 1.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 12

LW 1.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 86

LW 1.5 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 60

LW 1.6 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 60

LW 1.7 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

LW 1.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 81, 82, 170, 171, 175

LW 1.9 In Moorrandbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 17, 20, 51

LW 1.10 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 21, 60, 73

LW 1.11 In Moorrandbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 36, 37, 38, 39, 40, 41,

42, 43, 44, 45, 46, 47, 51

Erläuterungen

LW 1.12 In Moorrandbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30

LW 1.13 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 31, 32

LW 1.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 55, 56

LW 1.15 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 84, 85, 185, 187,

189, 191, 193

LW 1.16 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 79 Flur: 24 Flurstücke: 1

LW 1.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 92, 93, 174

LW 1.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 92, 93, 174

LW 1.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 31, 33

LW 1.20 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 114, 117, 126, 127, 128, 129, 150, 158, 160, 263

LW 1.21 In Moorrandbereichen auch För-

derung des Birkenbruchs. Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 54, 184, 186

LW 1.22 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 39, 40

LW 1.23 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 60 LW 1.24 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 26, 50, 80

Flur: 24 Flurstücke: 1

LW 1.25 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 93, 198

LW 1.26 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 72, 184

LW 1.27 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 60

LW 1.28 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 148, 153, 154, 155

LW 1.29 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 149, 150, 151, 202

LW 1.30 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 55, 57

LW 1.31 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 55, 57, 59

LW 1.32 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109

LW 1.33 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 37, 38

LW 1.34 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 38, 57

LW 1.35 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 62, 64

LW 1.36 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 55, 57

LW 1.37 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 38, 55, 57

LW 1.38 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 33, 34, 37, 57

LW 1.39 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 158, 159, 160, 167,

168, 220 Flur: 23 Flurstücke: 44

LW 1.40 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 60

LW 1.41 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 57

LW 1.42 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 35

LW 1.43 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 39

LW 1.44 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 29, 41, 42, 43, 57, 66

LW 1.45 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 150, 151, 152, 153,

154, 155

LW 1.46 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald und Birkenbruch.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 158, 160, 161, 162,

163, 164, 165, 167

LW 1.47 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109

LW 1.48 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 7, 8

LW 1.49 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 95, 117, 132, 202,

203

LW 1.50 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 33

LW 1.51 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 86

LW 1.52 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 37

LW 1.53 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 55

LW 1.54 In Randbereichen auch Förde-

rung von Eichen-Birkenwald und

Birkenbruch.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 137, 138, 140, 141,

147, 148

LW 1.55 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 163, 164, 165

LW 1.56 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstücke: 165

LW 1.57 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 69, 70, 87

LW 1.58 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22 Flurstücke: 143 Flur: 23

Flurstücke: 36

LW 1.59 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 165

LW 1.60 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 55, 61

LW 1.61 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 147

Erläuterungen

LW 1.62 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 72, 75, 88

LW 1.63 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 55, 61

LW 1.64 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 135

LW 1.65 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstücke: 20

LW 1.66 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 135

LW 1.67 In Randbereichen auch Förderung von Eichen-Birkenwald.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 135

LW 1.68 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 164

LW 1.69 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 61

LW 1.70 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 102

LW 1.71 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 124

LW 1.72 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 161

LW 1.73 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 153

LW 1.74 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 158, 159, 161, 174,

175

Erläuterungen

LW 1.75 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 61, 63

LW 1.76 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 148, 150, 161

LW 1.77 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 2, 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

LW 1.78 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 40, 41, 42, 46, 47

LW 1.79 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 77

LW 1.80 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 587

LW 1.81 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 67

LW 1.82 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 67, 70, 72

LW 1.83 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 21

LW 1.84 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 39, 54

LW 1.85 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt werden.

Erläuterungen

LW 1.86 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstücke: 42

Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstücke: 31

LW 1.87 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 44, 51, 52

LW 1.88 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstück: 31

LW 1.89 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstück: 38

LW 1.90 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 12, 13, 14, 15,16

LW 1.91 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 14, 16

LW 1.92 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstück: 148

LW 1.93 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstück: 24, 25, 26, 29, 30, 31

LW 1.94 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 39, 40, 51

LW 1.95 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstück: 59

LW 1.96 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 60, 73

LW 1.97 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 21, 22, 73

LW 1.98 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstück: 21, 60, 73

LW 1.99 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 1 LW 1.100 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstück: 21

LW 1.101 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

LW 1.102 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 48, 49, 50, 51, 52, 53,

54

LW 1.103 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55

LW 1.104 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstück: 61, 62, 63

LW 1.105 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 76, 77, 78, 595

LW 1.106 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 124, 130, 131

LW 1.107 Gemarkung: Leuth

Flur: 3 Flurstück: 76

LW 1.108 Gemarkung: Leuth

Flur: 3 Flurstück: 94

LW 1.109 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 94, 138, 139, 140

LW 1.110 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

LW 1.111 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 77

LW 1.112 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 12, 13, 16

LW 1.113 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstück: 55, 56, 60

LW 1.114 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 42 LW 1.115 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 28

LW 1.116 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 154

LW 1.117 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstück: 38, 40

LW 1.118 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstück: 164

LW 1.119 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstück: 32, 33, 35

LW 1.120 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 97, 98, 99, 100, 101

b) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 45, 52, 73

LW 2.2 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 22, 32, 34, 35, 36, 37,

40, 41, 42, 119, 120, 124 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 113

LW 2.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 96

LW 2.4 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 195, 198

LW 2.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 82, 83, 84, 170, 171,

172, 194, 196

LW 2.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 198

LW 2.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 23

LW 2.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 20, 21, 22

LW 2.9 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 39

LW 2.10 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 160

LW 2.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 29

LW 2.12 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 147, 148

LW 2.13 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 114, 117, 126, 127, 128, 131, 150, 158, 160, 263

LW 2.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 38, 60, 61

LW 2.15 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 63, 64

LW 2.16 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 77

LW 2.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 67

LW 2.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 44, 51, 52

LW 2.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstücke: 2

LW 2.20 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 163, 164

LW 2.21 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstücke: 31

LW 2.22 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstücke: 27

LW 2.23 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14, 20, 24

LW 2.24 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50 Flurstücke: 8

LW 2.25 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109

- c) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.
- LW 3.1 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 7

LW 3.2 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 12

LW 3.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 14

LW 3.4 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 37, 38, 55

LW 3.5 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 39, 55, 61

LW 3.6 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 37

LW 3.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 25 LW 3.8 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstücke: 102, 105

LW 3.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 79

LW 3.10 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 94, 124, 130, 132,

139, 140

LW 3.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 61, 63, 64

LW 3.12 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 76

LW 3.13 Gemarkung: Breyell

Flur: 3

Flurstücke: 24

LW 3.14 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 67

LW 3.15 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 587

LW 3.16 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 103

LW 3.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13, 16, 22, 67

LW 3.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 13

LW 3.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33 Flurstücke: 42

LW 3.20 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 162

LW 3.21 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 108

LW 3.22 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 94, 138, 139, 140

Erläuterungen

LW 3.23 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstück: 67

LW 3.24 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstück: 55, 61

d) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 4.1 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 22, 23, 24, 25, 26, 27,

28, 29, 30, 31

LW 4.2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 73, 76

LW 4.3 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 7

LW 4.4 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 34, 124 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 113

LW 4.5 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 6, 7

LW 4.6 Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstücke: 22, 25

LW 4.7 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 81, 109, 158

LW 4.8 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 45, 73

LW 4.9 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 182

LW 4.10 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 14

LW 4.11 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 18

Flurstücke: 12, 14, 15, 16

LW 4.12 In Moorrandbereichen auch Förderung des Birkenbruchs.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 17, 20, 21, 23, 183

LW 4.13 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24 Flurstücke: 3

LW 4.14 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 73

LW 4.15 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 59, 73 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 58, 59

LW 4.16 In Moorrandbereichen auch För-

derung des Birkenbruchs. Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 20, 21, 22

LW 4.17 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 52, 84, 88, 185, 187,

189, 191, 193, 197, 198

LW 4.18 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 55

LW 4.19 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 39, 40, 51, 78

LW 4.20 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 60, 73

LW 4.21 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 57 LW 4.22 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 57

LW 4.23 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 58

LW 4.24 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23 Flurstücke: 58

LW 4.25 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 199, 201

LW 4.26 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 37, 57

LW 4.27 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 24

Flurstücke: 200, 202

LW 4.28 Gemarkung: Breyell

Flur: 3

Flurstücke: 24

LW 4.29 Gemarkung: Leuth

Flur: 13

Flurstücke: 39, 55 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 131

LW 4.30 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 131

Flur: 3 Flurstücke: 1

LW 4.31 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 131

LW 4.32 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 55

LW 4.33 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 40 Flur: 23

Flurstücke: 57, 59

LW 4.34 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 55 LW 4.35 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstücke: 25, 57, 85

LW 4.36 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 57

LW 4.37 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 74

LW 4.38 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 32, 35, 36, 38, 74

LW 4.39 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 38, 51, 52, 53, 54, 55

LW 4.40 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 36, 38, 74

LW 4.41 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 38, 60, 61, 63, 64

LW 4.42 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 32, 38

LW 4.43 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109

LW 4.44 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 133

LW 4.45 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 38

LW 4.46 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13, 23, 24, 25, 26, 27,

38, 67

LW 4.47 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 38

LW 4.48 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 102

LW 4.49 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 38 LW 4.50 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstücke: 103

LW 4.51 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstücke: 13, 27

LW 4.52 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 32

LW 4.53 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 30

LW 4.54 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 168, 169,

LW 4.55 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 20, 189

LW 4.56 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20 Flurstücke: 12

LW 4.57 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 168, 169, 170, 187, 188

LW 4.58 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 33

Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 34, 35,

36, 37, 167

LW 4.59 Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstücke: 554

Alternativ können in Teilbereichen der Festsetzung Schilfflächen entsprechend den Regelungen unter 5.17 entwickelt wer-

den.

LW 4.60 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 37, 39, 40, 43, 44, 96

LW 4.61 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 2, 31, 35

Erläuterungen

LW 4.62 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 14, 23, 27, 28, 31

LW 4.63 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 12, 13, 14

LW 4.64 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 8, 10, 11

LW 4.65 Gemarkung: Lobberich

Flur: 50

Flurstücke: 3, 4

LW 4.66 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109, 131

LW 4.67 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 109, 114, 131, 263

LW 4.68 Gemarkung: Breyell

Flur: 1

Flurstücke: 132, 133 Gemarkung: Lobberich

Flur: 1

Flurstücke: 525

LW 4.69 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 248

LW 4.70 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 249

LW 4.71 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 168

LW 4.72 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 22

Flurstück: 168

LW 4.73 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 20

Flurstück: 74

LW 4.74 Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 132, 138, 139, 140

LW 4.75 Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 23

Flurstück: 29, 57

e) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

Ohne Festsetzung

f) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 6 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Birkenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 6.1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 23, 73

g) Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit MW gekennzeichneten Mischwaldbestände sind als Kiefernwald zu erhalten. Langfristig sind die Bestände durch Naturverjüngung in Eichen-Birkenwald umzuwandeln.

MW 1 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1, 2

MW 2 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

MW 3 Gemarkung: Leuth

Flur: 12

Flurstücke: 1, 3

MW 4 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

MW 5 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 21

Erläuterungen

MW 6 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

MW 7 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

MW 8 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 37

MW 9 Gemarkung: Leuth

Flur: 13 Flurstücke: 37

MW 10 Gemarkung: Leuth

Flur: 12 Flurstücke: 1

D. Ausnahmen von Verboten gem. § 34 (4a) LG

Ausnahmen vom Verbot 2.1.I 2

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot unter 2.1.I.2 für die alsbaldige Neuerrichtung von zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Wohngebäuden an gleicher Stelle, soweit:

- die Wohngebäude nur zu Dauerwohnzwecken dienen;
- die neu errichteten Wohngebäude in der ehemaligen Art und im ehemaligen Umfang genutzt werden;
- das Erscheinungsbild und die Außengestaltung der neu zu errichtenden Wohngebäude dem des zerstörten Wohngebäudes entsprechen;
- das Vorhaben mit dem für das Schutzgebiet formulierten Schutzzweck vereinbar ist und
- andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

<u>Ausnahmsweise</u> ist die Neuerrichtung des abgegangenen Feuerwachturmes und dessen zusätzliche Nutzung als Aussichtsturm zulässig, soweit:

 die für das Schutzgebiet formulierten Schutzzwecke nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet werden, In eine Ausnahmegenehmigung für das Flurstück 33, Flur 24, Gemarkung Hinsbeck sind laut Kreistagsbeschluss vom 22.06.2006 folgende Auflagen aufzunehmen:

- Das auf dem Flurstück 33, Flur 24, Gemarkung Hinsbeck illegal errichte Wochenendhaus einschließlich der Fundamente, der Bodenplatte sowie Keller oder Gruben und der Zaunanlage und vorhandenen Nebenanlagen wird gleichzeitig mit dem Neubau des Wohnhauses abgerissen und ordnungsgemäß entsorgt.
- 2. Alle nicht bodenständigen Gehölze und Pflanzen auf dem vorgenannten Flurstück sind vollständig zu beseitigen.
- 3. Die Gebäudezufahrt ist zu rekultivieren
- 4. Die Festsetzungen LW 1.19 und 4.2.20 sind, soweit das o.g. Flurstück betroffen ist, durch den Eigentümer umzusetzen.

- die besondere Eigenart der Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt wird,
- andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Ausnahme vom Verbot 2.1.I 22

<u>Ausnahmsweise</u> ist die Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen zulässig, soweit

- öffentliche Straßen und Wege genutzt werden,
- die festgesetzten Schutzziele und –zwecke nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, oder,
- Teilnehmer und Besucher vom Veranstalter auf die zu beachtenden Verbote hingewiesen werden.

Erläuterungen

Der Veranstalter hat bei der Antragstellung der unteren Landschaftsbehörde darzulegen, dass die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt werden.